

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Benutzungsordnung Pomologie und Volkspark	SR 1.11	Stand: 03/2006
---	---	------------	-------------------

Benutzungsordnung der Pomologie und des Volksparks

vom 07.03.2006

§ 1	Zweckbestimmung	2
§ 2	Verhalten in der Pomologie und im Volkspark	2
§ 3	Kinderspielplätze	2
§ 4	Fahrzeuge in der Pomologie und im Volkspark	3
§ 5	Hunde	3
§ 6	Plakatieren/Graffiti	3
§ 7	Aufsicht	3
§ 8	Geltung der Polizeiverordnung	3
§ 9	Zu widerhandlungen	4
§ 10	Beseitigungspflicht	4
§ 11	Inkrafttreten	4

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Benutzungsordnung Pomologie und Volkspark	SR 1.11	Stand: 03/2006
---	---	------------	-------------------

Benutzungsordnung der Pomologie und des Volksparks

Aufgrund von § 4 der GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581; berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff.), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen die folgende Benutzungsordnung am 07.03.2006 beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Pomologie und der Volkspark sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Reutlingen. Sie dienen der Erholung und der Entspannung.
- (2) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Pomologie und des Volksparks. Die Abgrenzungen der Einrichtungen sind im Lageplan (Anlage) dargestellt.
- (3) Die Pomologie und der Volkspark sind in der Zeit von 07:00 – 23:00 Uhr allgemein zugänglich. In der Zeit von 23:00 – 07:00 Uhr ist nur eine Durchquerung der Pomologie und des Volksparks gestattet. Dies gilt nicht für die Bewohner und Gäste der Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 4, 6 und 16/1 sowie für den Betrieb der Gaststätte „Rosengarten“ und Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung genehmigt worden sind.
- (4) Die Benutzung der Pomologie und des Volksparks erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 2 Verhalten in der Pomologie und im Volkspark

- (1) Nutzer der Pomologie und des Volksparks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
- (3) Es ist besonders darauf zu achten, dass die Flächen von Unrat sauber bleiben. Anfallende Abfälle sind in die dafür bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen oder mit nach Hause zu nehmen. Schnittgut und sonstige Abfälle dürfen nicht abgelegt werden.

§ 3 Kinderspielplätze

- (1) Die Kinderspielplätze in der Pomologie und im Volkspark sind als solche besonders gekennzeichnet.
- (2) Die zweckfremde Nutzung der Kinderspielgeräte ist nicht gestattet.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Benutzungsordnung Pomologie und Volkspark	SR 1.11	Stand: 03/2006
---	---	------------	-------------------

§ 4

Fahrzeuge in der Pomologie und im Volkspark

- (1) Die Pomologie und der Volkspark sind ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Das Fahrradfahren ist nur auf den speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet.
- (2) Zugelassen sind Fahrten, die für die Pflege und Unterhaltung der Pomologie und des Volksparks und ihrer Einrichtungen erforderlich sind. Für Liefer- und Andienungsverkehr werden von der Stadtverwaltung gesonderte Genehmigungen erteilt. Rollstühle und vergleichbare, nicht gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge sind generell zugelassen.
- (3) In der Pomologie und im Volkspark darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Grünflächen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden.

§ 5

Hunde

- (1) Hunde sind in der Pomologie und im Volkspark an der kurzen Leine (max. 1,5 m Leinenlänge) zu führen.
- (2) Es ist verboten, Hunde auf den Kinderspielplätzen mitzuführen und bepflanzte Flächen betreten zu lassen.
- (3) Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Plakatieren/Graffiti

Es ist untersagt, auf dem Gelände der Pomologie und des Volksparks unbefugt zu plakatieren, Spruchbänder anzubringen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften. Ausgenommen vom Verbot des Besprühens, Bemalens und Beschriftens sind die speziellen Malwände im Volkspark.

§ 7

Aufsicht

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen sowie sonstiger berechtigter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Geltung der Polizeiverordnung

In der Pomologie und im Volkspark gelten im Übrigen die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweils geltenden Fassung.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Benutzungsordnung Pomologie und Volkspark	SR 1.11	Stand: 03/2006
---	---	------------	-------------------

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten der Pomologie und des Volksparks gehindert oder aus ihnen verwiesen werden.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Aufenthaltsverbot sowohl für die Pomologie als auch für den Volkspark erteilt werden.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung einen Schaden herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

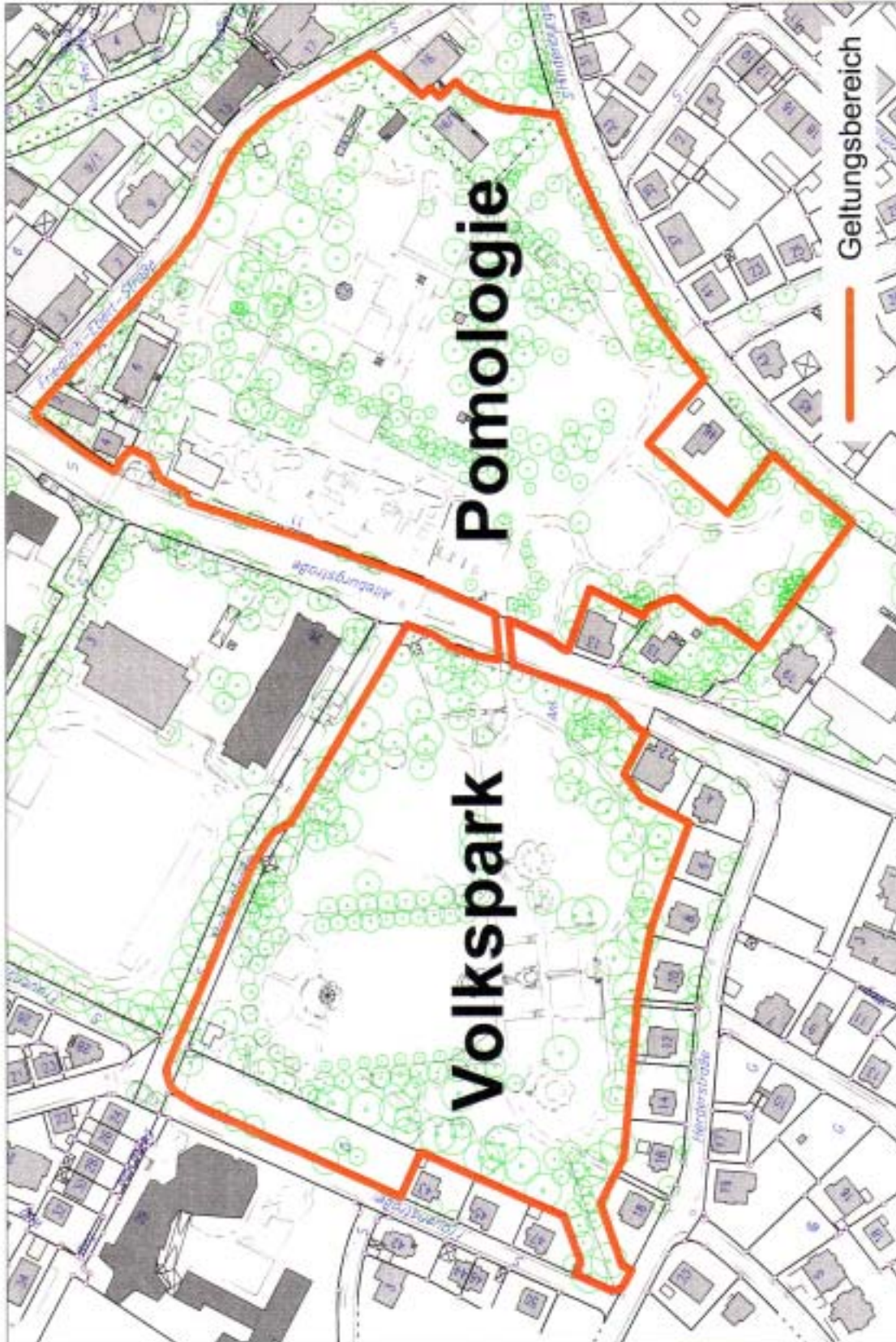
Reutlingen, den 21.03.2006

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 120-11	Benutzungsordnung Pomologie und Volkspark	SR 1.11	Stand: 03/2006
--	---	------------	-------------------

Anlage




STADT REUTLINGEN
 Amt für öffentliche Ordnung